

Beitrags- und Kassenordnung von Bündnis 90 / DIE GRÜNEN; Kreisverband Trier-Saarburg

(Beschlossen in der Kreismitgliederversammlung am 29. April 2003, geändert in der Kreismitgliederversammlung vom 21.11.2006)

In Ergänzung der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes und als Anhang zur Satzung des Kreisverbandes regelt der Kreisverband BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Trier-Saarburg seine Finanzverhältnisse folgendermaßen:

A. Organe zur Regelung der Finanzverhältnisse und deren Aufgaben

1. Die/der KreiskassiererIn verwaltet die zentralen Finanzen des Kreisverbandes. Er/Sie hat dem Vorstand sowie den KassenprüferInnen jederzeit vollständigen Einblick in die Finanzen des Kreisverbandes zu gewähren.

Tritt der/die KreiskassiererIn zurück, greifen die in den §§ 7 Abs. 5 und 6 der Kreisverbandsatzung festgehaltenen Regelungen ein.

2. Das zum stellvertretendeR KreiskassiererIn gewählte Vorstandsmitglied ist von dem/der KreiskassiererIn in die Grundlagen der Buchhaltung, insbesondere in die dazu benutzte Software, einzuweisen. Es muss ständig über alle wichtigen Finanzangelegenheiten informiert sein.

3. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Einhaltung des Haushaltsplans, der Regelungen des Parteiengesetzes und die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich.

4. Die Ortsverbände können die Verwaltung ihrer Finanzen dem Kreisvorstand übertragen. Dazu sind dem/der KreiskassiererIn alle wichtigen die Finanzen betreffenden Unterlagen auszuhändigen. Ihm/ihr ist ein dauerhafter und zeitnaher Überblick über die Finanzsituation zu gewährleisten. Weiter verpflichtet sich der Vorstand des betreffenden Ortsverbandes den Kreiskassierer umgehend über alle finanzwirksamen Beschlüsse zu informieren.

Sind diese Anforderungen erfüllt, kann der Kreisvorstand die Finanzverwaltung des OV übernehmen. Er kann dies insbesondere dann ablehnen, wenn die Kassenführung des OV in der Vergangenheit nicht den im Parteiengesetz festgelegten Anforderungen genügt.

Der/die KreiskassiererIn übernimmt die Buchhaltung des OV. Er/sie verschafft dazu dem Ortsvorstand jeweils zum Quartalsende einen Überblick über die Finanzsituation des OV, erstellt in Absprache mit dem Ortsvorstand am Jahresende einen Haushaltsplan für das folgende Jahr und fertigt fristgemäß den vom Ortsvorstand zu unterzeichnenden Rechenschaftsbericht an.

Der Finanzausgleich der Nr. 1 bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Kreisverband kann allerdings eine Erstattung der zusätzlichen Verwaltungskosten vom Ortsverband verlangen.

5. Der Kreisvorstand kann die Übernahme des gesamten Finanzwesens eines OV beschließen, wenn

- der Ortsverband seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Kreisverband nicht nachkommt,
- die laufende Amtszeit eines Kassierers/ einer KassiererIn die in der Satzung des Ortsverbandes vorgeschriebene Amtszeit um mehr als vier Monate übersteigt
- der Rechenschaftsbericht für ein Kalenderjahr dem Kreisvorstand nicht bis zum 10. März des Folgejahres vorliegt
- oder die Kassenführung den Anforderungen des Parteiengesetzes nicht genügt.

Dem Ortsverband kann in diesen Fällen die Kasse frühestens dann wieder übergeben werden, wenn einE neuer OrtskassiererIn gewählt wurde.

Der Finanzausgleich der Nr. I 1 bleibt von dieser Regelung unberührt. Der Kreisverband kann allerdings eine Erstattung der zusätzlichen Verwaltungskosten vom Ortsverband verlangen.

B. Rechenschaftsbericht

1. Kreisverband und Ortsverbände sind verpflichtet, über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben sowie ihr Vermögen Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des § 28 Parteiengesetz zu führen.

2. Die/der KreiskassiererIn sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bis zum 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der/dem LandesschatzmeisterIn.

Zu diesem Zweck legen die OrtskassiererInnen ihr/ihm bis spätestens 10. März eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände vor. Die Rechenschaftsberichte sind gemäß §24 Parteiengesetz zu erstellen.

3. Die/der KreiskassiererIn kontrolliert die ordnungsgemäße Erstellung der Jahresabschlüsse der Ortsverbände und gewährleistet damit, dass jederzeit die Erstellung des Prüfungsvermerkes für den Rechenschaftsbericht nach § 29,3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind.

4. Nach dem Parteiengesetz müssen ab dem 01.01.2003 alle Kassenunterlagen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden. Dies gilt auch für die Kassenunterlagen der Ortsverbände. Diese sollen am Jahresende alle Kassenunterlagen zusammen mit dem Rechenschaftsbericht an den den/die KreiskassiererIn zur Aufbewahrung übergeben.

5. Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei KassenprüferInnen zur laufenden Prüfung der Finanzunterlagen des Kreisverbandes.

C. Beiträge

1. Die Mitgliederversammlung des Kreisverbandes legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Der Beschluss erfordert die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Antrag auf Änderung des Mitgliedsbeitrags ist nur zulässig, wenn seine Befassung in der Einladung angekündigt ist.

2. Die Höhe des Beitrages soll nach bundeseinheitlicher Regelung mindestens 1% vom Nettoeinkommen betragen. Im Kreisverband Trier-Saarburg beträgt der Normalbeitrag momentan 18 Euro monatlich, die Höhe des ermäßigten Beitrags ist auf 6,50 Euro im Monat festgelegt. Zu einer höheren, dem eigenen Leistungsvermögen entsprechenden Beitragszahlung wird ausdrücklich aufgefordert.

3. Amts- und MandatsträgerInnen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Sonderbeiträge. Die Höhe der Sonderbeiträge wird vom Kreisvorstand in Absprache mit den Amts- und MandatsträgerInnen festgelegt.

D. Spenden

1. Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Solche Spenden sind über die Landesverbände und den Bundesverband unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Die Annahme von Spenden bleibt von der Regelung in C 3 dieser Kassen- und Beitragsordnung unberührt.

2. Spenden verbleiben auf der Ebene, auf der sie eingegangen sind.
3. Spendenbescheinigungen können nur vom Kreisverband oder höher gestellten Gliederungen ausgestellt werden. Den Vorschriften im Umgang mit den Formularen für Zuwendungsbescheinigungen (Spendenquittungsformulare) ist Folge zu leisten. Die Formulare sind sorgfältig für einen Zeitraum von 10 Jahren zu verwahren. Der/die KreiskassiererIn ist verpflichtet, eine Kopie jeder Spendenbescheinigung der/dem LandesschatzmeisterIn mit der Abgabe des Rechenschaftsberichtes zukommen zu lassen.
4. Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert 1000,00 Euro übersteigt, sind im Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der/des SpenderIn zu verzeichnen.

E. Staatliche Parteienfinanzierung

1. Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei der Landtagswahl erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den Kreisverband.
2. Die Beteiligung der Ortsverbände an der Parteienfinanzierung erfolgt allein über den Finanzausgleich zwischen Kreisverband und Ortsverbänden.

F. Haushalt des Kreisverbandes

1. Die/der KreiskassiererIn stellt mit Zustimmung des Kreisvorstandes für jedes folgende Kalenderjahr im laufenden Kalenderjahr einen Haushaltsplan auf, der von der Kreismitgliederversammlung beraten und beschlossen wird. Der Haushaltsplan umfasst die Einnahmen und Ausgaben des laufenden Kalenderjahres, sowie einen Vermögensüberblick des vorhergehenden Kalenderjahres. Bis zur Verabschiedung dieses Plans ist der Kreisvorstand an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden. Diese sieht vor, dass über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.
2. Eine beschlossene Ausgabe muss durch einen Haushaltstitel gedeckt sein. Sofern eine Einzelausgabe nicht durch einen Haushaltstitel abgedeckt ist oder sie einen Betrag von 500,- Euro überschreitet, muss die Kreismitgliederversammlung über diese unter Einhaltung der Regelung des § 7 Abs. 1 der Satzung entscheiden. Der Kreisvorstand muss einen Nachtragshaushalt vorlegen, wenn die festgelegten Gesamtausgaben um mehr als 10 v.H. oder einzelne Haushaltsposten um mehr als 15 v.H. überschritten werden. Der Nachtragshaushalt muss von der Kreismitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Ein finanzwirksamer Antrag, der von Organen oder Gremien des Kreisverbandes vorgelegt wird und den betreffenden Haushaltsansatz überschreitet, muss mit einem Deckungsvorschlag eingereicht werden.
4. Die Ortsverbände sind zur Erstellung eines Haushaltsplans analog zu diesen Anforderungen verpflichtet. Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Haushalt des Ortsverbandes ist dem Kreisvorstand zur Kenntnisnahme am Anfang des Jahres vorzulegen.

G. Mittelfristige Finanzplanung

1. Die/der OrtskassiererIn legen eine mittelfristige Finanzplanung ihrer Einnahmen, Ausgaben sowie Vermögen für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren vor. Bei den Ausga-

ben sollen insbesondere auch die für Wahlkämpfe berücksichtigt werden. Die mittelfristige Finanzplanung ist jährlich fortzuschreiben.

2. Die mittelfristige Finanzplanung des Kreisverbandes ist der Kreismitgliederversammlung zusammen mit dem Haushaltsplan vorzulegen. Die Kreismitgliederversammlung berät diese zusammen mit der Haushaltsplanung.

H. Erstattung für Aufwendungen durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei

1. Die Kostenerstattungsordnung regelt die Erstattung von Aufwendungen, die Mitglieder durch Tätigkeiten im Auftrag der Partei erwachsen und bei dem Kreisverband geltend gemacht werden. Die Kreismitgliederversammlung muss die Kostenerstattungsordnung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

2. Anträge auf Kostenerstattung können nur auf den dafür vorgesehenen und von der/dem AntragstellerIn unterschriebenen Formularen angenommen werden.

I. Finanzausgleich zwischen Kreisverband und den Ortsverbänden

1. Es findet ein Finanzausgleich zwischen dem Kreisverband und den Ortsverbänden statt. Ziel dieses Ausgleiches ist es, dem Kreisverband die Kosten zu erstatten, die aus der Bereitstellung der Geschäftsstelle auch für die Ortsverbände dem KV erwachsen.

Als Einnahmen eines jeden Ortsverbandes werden berücksichtigt:

- die Höhe der vom Kreisverband ~~nach Nr. C 3. dieser Kassen- und Beitragsordnung~~ eingezogenen Mitgliedsbeiträge der Ortsverbandsmitglieder
- der nach Mitgliederanteilen berechnete Teil der dem Ortsverband zustehenden Parteienfinanzierung

Von dieser Summe werden abgezogen:

- die vom Kreisverband für die Mitglieder des Ortsverbands abgeführten Bundes- und Landesmark
- die nach Mitgliederanteilen auf den Ortsverband entfallenden Kosten für die Gremienarbeit
- die nach Mitgliederanteilen auf den Ortsverband entfallenden allgemeinen Verwaltungskosten des Kreisverbandes.

Die am Ende stehende positive Summe wird zwischen Kreis- und Ortsverband hälftig geteilt.

2. Nicht in diesem Finanzausgleich berücksichtigt werden die den Ortsverbänden zufließenden Spenden und Sonderbeiträge. Ebenfalls in diesem Finanzausgleich unberücksichtigt bleibt das Abrechnen von Verwaltungskosten nach Nr. A 4 und 5 dieser Kassen- und Beitragsordnung.

3. Diese Regeln gelten verbindlich für alle bestehenden und noch zu gründenden Ortsverbände. Der Kreisverband kann allerdings zum Aufbau von OV-Strukturen bei einer Neugründung den Finanzausgleich so verändern, dass nur die abgeführte Bundes- und Landesmark von den Ortsverbänden zu erstatten ist.

J. Wirksamkeit

Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Kassen- und Finanzordnung. Sie tritt zum 01.05.2003 in Kraft.